



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Justizministerium
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Schaan, 28. April 2023

Unser Zeichen: MF/rw

Vernehmlassung Erbrecht

Sehr geehrte Frau Justizministerin
Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung des ABGB betreffend das Erbrecht einige Gedanken anzubringen.

Wir unterstützen die Idee und das Bemühen, mit der geplanten Anpassung des ABGB sich soweit wie möglich und sinnvoll der österreichischen Rezeptionsgrundlage wieder anzunähern. Dies erleichtert die Praxis und insbesondere den Rückgriff auf die österreichische Literatur und Rechtsprechung.

Die Anpassung der Rezeptionsgrundlage sollte möglichst eng sein, sie muss aber auch sinnvoll sein. So macht es wenig Sinn, sich sklavisch allem anzupassen, was die rezipierte Rechtsordnung mit dem entsprechenden Gesetz macht. Nachdem nun die Gelegenheit der Anpassung des ABGB besteht, regen wir daher an, in zwei Aspekten bewusste Abweichungen vorzunehmen. Wir haben nämlich in der Praxis festgestellt, dass es doch ein paar Ärgernisse gibt, welche sehr kundenfeindlich sind und vor allem für ältere Testierende von Nachteil sind.

Gemäss der bestehenden Gesetzeslage und auch der Rezeptionsgrundlage gibt es die Möglichkeit, ein Testament **gerichtlich zu hinterlegen**. Dies ist eine gute Möglichkeit und wird gerne und rege genutzt. Leider schreibt das Gesetz vor, dass diese Hinterlegung **persönlich** erfolgen müsse. Dies ist eine

PARTNER

WOLFGANG SEEGER, LIC. IUR., TEP
MARION SEEGER, LIC. IUR.
MARIO FRICK, DR. IUR. HSG
NICOLAS REITHNER, MAG. IUR.,
MAG. RER. SOC. OEC.
also qualified in Austria, England
and Wales

ASSOCIATES

CHRISTINE REIFF, MAG. IUR.
WOLFGANG FÜRNSCHUSS, MAG. IUR.,
LL.M. (UCLA) also qualified in Austria
CORNELIA RAUCH, MAG. IUR.,
MAG. IUR. RER. OEC.
also qualified in Austria
SABRINA TSCHOFEN, DR. IUR.
also admitted in Austria
TERESA HUTLE-FRITZSCHE, MAG. IUR.,
LL.M.
also admitted in Austria
TIMO FRICK, MAG. IUR.
KUNO FRICK, DR. IUR.
TIJANA BRAUBACH, MAG. IUR. RER. OEC.,
LL.M.
STEFANIE MÜLLER, MAG. IUR. RER. OEC.,
MAG. RER. SOC. OEC.
DIANA FREILER-WALDBURGER, MAG. IUR.

INDEPENDENT PRACTITIONER

HANNES MÄHR, DR. IUR.

unnötige Erschwernis gerade für ältere Personen, die sich grundsätzlich aufgrund körperlicher Gebrechen schwertun und dann noch genau an jenen Tagen zum Landgericht kommen sollten, an denen entsprechende Tagsatzungen für die gerichtliche Hinterlegung ermöglicht werden. Wir regen daher an, dass eine Vertretung insoweit zuzulassen sein sollte, als sie durch Rechtsanwälte erfolgt. Auf diese Art und Weise kann gesichert werden, dass nicht allenfalls sogar Erbberechtigte oder testamentarisch berücksichtigte Personen die Vertretung übernehmen.

Weiters regen wir an, dass, ähnlich wie in Österreich, auch **notarielle Testamente** ermöglicht werden sollten. Damit würde den Erben neben dem eigenhändigen Testament, dem Drei-Zeugen-Testament, dem gerichtlichen Testament auch als vierte Variante das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mario Frick